

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DAS ZUSATZSTUDIUM GENDERKOMPETENZ (ZGK) MIT ABSCHLUSS ZERTIFIKAT AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

VOM 3. AUGUST 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 3 Qualifikation
- § 4 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 5 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Anrechnung von Kompetenzen
- § 11 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 12 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 13 Bestandteile und Gliederung des Zusatzstudiums
- § 14 Form und Verfahren von Modulprüfungen
- § 15 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 16 Schriftliche Modulprüfungen
- § 17 Prüfungsfristen

- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 19 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen
- § 20 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Bestehen des Zusatzstudiums, Zertifikat
- § 24 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

III. Schlussvorschriften

- § 25 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Universität Regensburg (UR) bietet unter der fachlich-inhaltlichen Verantwortung der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften und in Kooperation mit der OTH Regensburg (OTH R) das Zusatzstudium Genderkompetenz an. ²Die vorliegende Ordnung regelt den zur Verleihung des Zertifikats notwendigen Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen dieses Zusatzstudiums.
- (2) ¹Das Zusatzstudium Genderkompetenz zielt auf die Vermittlung von Genderwissen und Genderkompetenzen ab. ²Durch die Auseinandersetzung mit grundlegenden Theorien, Diskursen und politischen Entwicklungen der Gender Studies können Geschlechterverhältnisse und Diskriminierungen identifizieren werden. ³Die erworbenen Genderkompetenzen befähigen somit, die Auswirkungen der Kategorie Geschlecht auf Individuum und Gesellschaft zu analysieren. ⁴Daraus können Ansätze zur Veränderung benachteiligter Strukturen entwickelt werden.
- (3) Das Lehr- und Prüfungsangebot für die Ausbildung wird von der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften an der Universität Regensburg sowie von der Fakultät für Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften der OTH Regensburg getragen.

§ 2

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Zusatzstudium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester begonnen werden. ²Es erfolgt studienbegleitend außerhalb bestehender Studiengänge. ³Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.
- (2) ¹Das Zusatzstudium ist modular aufgebaut. ²Es umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module gemäß § 13.

- (3) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des Zusatzstudiums sind insgesamt vier Lehrveranstaltungen mit mindestens 12 Leistungspunkte (LP) erforderlich. ²Eine der vier Lehrveranstaltungen muss an der jeweils anderen Partnerhochschule absolviert werden.

§ 3 Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in dieses Zusatzstudium ist die Immatrikulation in einen Studiengang an der Universität Regensburg oder der OTH Regensburg.
- (2) Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (3) Anträge auf Zulassung zum Zusatzstudium Genderkompetenz sind unter Vorlage eines geeigneten Nachweises (Immatrikulationsbescheinigung) per E-Mail während der Anmeldefristen des elektronischen Lehrveranstaltungsplanungssystems an die Studieneinheit Gender Studies der UR (zgk@ur.de) oder an die Servicestelle Gender und Diversity der OTH R (zgk@oth-regensburg.de) zu stellen.

§ 4 Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Zusatzstudiums vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden.
- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben. ²Sie können innerhalb dieses Zusatzstudiums nur einmal angerechnet werden.

§ 5 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Zusatzstudiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:
- Übungen (Ü)
 - Seminare (S)
 - Vorlesungen (V)
- ²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 6) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 6 Abs. 5).
- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 13 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Sie unterliegen nicht den

Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung und sind beliebig oft wiederholbar. ³Studienleistungen können sein: Recherche und ihre Präsentation, Übungsaufgaben, Textarbeit, Portfolio, Referat, Projektarbeit.

- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind die Modulprüfungen.

§ 6 Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Module können benotet oder unbenotet sein.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 14 und / oder
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 5 Abs. 2.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 5 Abs. 3 erforderlich sein.
- (4) Das Studium umfasst Pflichtmodule; diese sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen.
- (5) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln, sowie gegebenenfalls empfohlene Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf eines Studienjahres geändert werden. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Homepages der Universität Regensburg und der OTH Regensburg.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus insgesamt mindestens drei Mitgliedern der Universität und OTH Regensburg, die als Prüfer selbst an diesem Zusatzstudium mitwirken können. ³Mitglieder werden durch die Fakultätsräte der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (UR) und Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften (OTH R) bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertretung oder der Studieneinheit Gender Studies widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn oder sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 8

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg und der OTH Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg und der OTH Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten bleiben. ³Für Professoren und Professorinnen im Ruhestand kann ein längerer Zeitraum vorgesehen werden.
- (3) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 9

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 18, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitäts- und OTH-weit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ³Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁴Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁵Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁶Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁷Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

§ 11

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 12 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 12

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.

- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 13

Bestandteile und Gliederung des Zusatzstudiums

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Zusatzstudiums sind folgende Module mit insgesamt vier Lehrveranstaltungen (mindestens acht Semesterwochenstunden (SWS) und mindestens 12 Leistungspunkten (LP), davon mindestens eine an der jeweils anderen Hochschule, nachzuweisen:

Modul-kürzel	Modulname	LP	Prüfungsform
ZGK-M 01	Basismodul	mind. 3	Klausur oder Hausarbeit
ZGK-M02	Aufbaumodul	mind. 6	Klausur oder Portfolio oder Seminar- bzw. Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung eines Referats
ZGK-M03	Präzisierungsmodul	mind. 3	Klausur oder Portfolio oder Seminar- bzw. Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung eines Referats

- (2) ¹Das Zusatzstudium Genderkompetenz ist nicht konsekutiv aufgebaut, der Start im Basismodul wird aber nachdrücklich empfohlen. ²Die vier zu absolvierenden Lehrveranstaltungen verteilen sich auf drei Bereiche: Basismodul (1 Lehrveranstaltung – variiert nach Semester), Aufbaumodul (2 Lehrveranstaltungen – beide aus dem variierenden Lehrangebot), Präzisierungsmodul (1 variierende Lehrveranstaltung).

§ 14

Form und Verfahren von Modulprüfungen

- (1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 6 Abs. 2.
- (2) ¹In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen können in Rahmen der Modulprüfung bis zu zwei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2. ³Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 18 benotet. ⁴In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.

- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Vorlesungsverzeichnisses erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf der Homepage der Universität Regensburg.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder Studierende eines Studiengangs an der Universität oder der OTH Regensburg.

§ 15

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über die elektronischen Prüfungsverwaltungssysteme der Universität und OTH Regensburg bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über die elektronischen Prüfungsverwaltungssysteme der Universität oder OTH Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss die Anmeldung zur Prüfung innerhalb der Anmeldefrist beim jeweiligen Prüfer oder bei der jeweiligen Prüferin erfolgen.

§ 16

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren, Portfolios, Seminar- und Hausarbeiten sowie der schriftlichen Ausarbeitungen eines Referats erfolgen.
- (2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 30 und höchstens 90 Minuten. ²Es ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der oder die Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁵Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig.
- (3) ¹Ist eine schriftliche Prüfung in Form einer Seminar- oder Hausarbeit gefordert, beträgt die Bearbeitungszeit mindestens vier Wochen und soll einen Umfang von ca. 3000 Wörtern für ein Proseminar/Seminar bzw. ca. 5500 Wörter für ein Hauptseminar aufweisen.
- (4) Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten.

§ 17

Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die gemäß § 13 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen des Zusatzstudiums erforderlichen mindestens 12 LP hervorgehend aus vier Lehrveranstaltungen (mindestens eine davon an der jeweils anderen Partnerhochschule) innerhalb von drei Modulen nicht innerhalb von vier Semestern absolviert, so gilt die Zertifikatsprüfung als abgelegt und

erstmalig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Die Gründe sind vom Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich geltend zu machen und nachzuweisen; § 21 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module gelten als abgelegt und erstmalig nicht bestanden.

- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen des Zusatzstudiums noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb der folgenden zwei Semester nachgewiesen werden, gilt das Zusatzstudium als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 1 Satz 2 und § 19 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten gemäß Abs. 1 Satz 1 um 0,3 erhöht oder verringert werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 14 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5	=	sehr gut
- von 1,6 bis 2,5	=	gut
- von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
- von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend.

⁴Teilleistungen im Sinne von Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbstständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 19

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen.
- (2) ¹Die zweite Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens zwölf Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs abgelegt werden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

§ 20

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Prüfling kann bis zu einer Frist von einem Werktag vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen.
- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über die Studieneinheit Gender Studies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2

nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.

- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit mehr eingeräumt wird.
- (6) ¹Die Entscheidungen nach Abs. 2, 3, 4 und 5 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 7 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

§ 22

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Bestehen des Zusatzstudiums, Zertifikat

- (1) Das Zusatzstudium ist bestanden, wenn die in § 13 genannten Leistungen nachgewiesen sind.
- (2) Dem oder der Studierenden wird nach Vorlage der Belege (Laufzettel) über die erfolgreiche Absolvierung der Module ein Zertifikat ausgestellt, in dem die erfolgreich absolvierten Module, deren Noten und Leistungspunktzahlen (LP) sowie das Prädikat „mit Erfolg“ aufgeführt sind.

- (3) Das Zertifikat wird von den Modulverantwortlichen des Zertifikats Genderkompetenz der Universität Regensburg und der OTH Regensburg unterzeichnet.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin möglich.

III. Schlussvorschriften

§ 25

In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Zusatzstudium ab dem Sommersemester 2020 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 8. Juli 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 3. August 2020.

Regensburg, den 3. August 2020

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 03.08.2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 03.08.2020 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 03.08.2020.